

Satzung
über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung
baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten
im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau

vom 16.02.1995

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich, Genehmigungspflicht
- § 4 Genehmigungsverfahren
- § 5 Bauflucht, Baukörper und Gliederung
- § 6 Einfügung der baulichen Anlagen
- § 7 Bestimmungen über Einzelheiten der Baugestaltung
- § 8 Neubauten
- § 9 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten
- § 10 Wiederherstellung
- § 11 Festsetzungen in Bebauungsplänen
- § 12 Ausnahmen und Befreiungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Anlage
Übersichtsplan
Straßenverzeichnis

Satzung
über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung
baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten
im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau

vom 16.02.1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ilmenau hat aufgrund des § 83 der für das Land Thüringen gültigen Bauordnung in Verbindung mit der Kommunalordnung für das Land Thüringen in der öffentlichen Sitzung vom 17.02.1994 folgende Satzung beschlossen, die vom Landesverwaltungsamt in Weimar am 18.11.94 (Genehmigungs-Nr.: 211/45/94/S/83/W) mit Auflagen genehmigt wurde, über die Einarbeitung der Auflagen hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau am 19.01.1995 beschlossen.

§ 1
Zielsetzung

Ziel der Satzung ist es, das historische Erbe der Stadt Ilmenau zu sichern.

1. Alle baulichen Maßnahmen müssen das historische Erscheinungsbild (Orts- und Straßenbild) berücksichtigen. Dies geschieht durch:

- Sicherung der erhaltenswerten historischen Bausubstanz
- Erhaltung und Pflege (Sanierung)
- Maßnahmen, die sicherstellen, dass sich Neubauten, Anbauten, Umbauten, Modernisierungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in das Orts- und Straßenbild einfügen

2. Zur Wahrung des historisch gewachsenen Stadtkerns von Ilmenau werden an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in dem gem. § 2 festgelegten Gebiet neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere gestalterische Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Innenstadtbereich Ilmenaus (siehe Übersichtsplan).

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich, Genehmigungspflicht

1. Die Satzung ist bei baulichen Maßnahmen, wie z. B. Ausbau-, Umbau-, Neubau-, Wiederaufbau-, Modernisierungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen anzuwenden, sofern hiermit Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild verbunden sind.

2. Die Regelungen gelten für alle baulichen Anlagen, Bauwerke und Bauwerksteile, Bauzubehör sowie Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten. Ebenso für alle baulichen Maßnahmen, die nicht der Genehmigungspflicht gemäß BauGB bzw. Bauordnung unterliegen und eine Änderung der äußeren Gestalt bewirken.

3. Weitergehende oder von dieser Satzung abweichende Festsetzungen können in Bebauungspläne aufgenommen werden.

§ 4

Genehmigungsverfahren

1. Bei Veränderung der ursprünglichen äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen, Bauwerken, Bauteilen und Bauzubehör sind mit dem gem. § 62 BauO zu stellenden Bauantrag alle zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen, wie ausführliche Detailzeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und fotografische Aufnahmen vom Gebäude einschließlich der Nachbargrundstücke rechtzeitig vorzulegen.

2. Abs. 1 gilt insbesondere bei allen Maßnahmen am Äußeren von baulichen Anlagen, die nach § 63 BauO genehmigungsfreie Vorhaben darstellen und auch für Maßnahmen, die nach der Thüringer Verordnung über die Freistellung von der Baugenehmigungspflicht genehmigungsfrei sind, z.B. die Erneuerung oder die Instandsetzung des Anstriches, des Putzes oder der Verkleidung; die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von Fenstern, Türen, Fensterläden sowie von Werbeanlagen (Werbeanlage siehe auch Pkt. 9).

3. Die Untere Bauaufsichtsbehörde prüft im Einvernehmen mit der Stadt und der Unteren Denkmalschutzbehörde, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege, ob die beantragte Maßnahme dieser Satzung entspricht.

Mit der baulichen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn hierzu von der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt wurde.

§ 5

Baufucht, Baukörper und Gliederung

1. Zur Erhaltung des Stadtbildes sind bei Neubau- und Umbaumaßnahmen die bestehenden Gebäudefluchten unverändert beizubehalten, insofern ein Bebauungsplan nicht vorliegt oder anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Insbesondere ist zu beachten:

- Die Baukörper sind in ihren Proportionen (Länge, Höhe und Breite) harmonisch auf ihre Umgebung abzustimmen.
- Die historischen Gebäudebreiten müssen bei der Fassadengestaltung erhalten bleiben.
- Die Fassade vom Erdgeschoß bis einschließlich Dach ist als Einheit zu betrachten.
- Bei Umbau-, Neubau- oder Wiederaufbaumaßnahmen sind Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Traufhöhe, Baukörperform, Firstrichtung und Straßenbauflucht der vorhandenen Bebauung beizubehalten bzw. Wiederaufzunehmen. Ausnahme hiervon sind möglich.

§ 6

Einfügung der baulichen Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Baustoffe und des Bauzubehörs

1. Alle Bauwerke, die keine Neubauten im Sinne des § 8 sind, insbesondere, soweit sie von angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen oder von benachbarten Grundstücken aus gesehen werden, sind so zu gestalten, daß sie ein auf die Umgebung abgestimmtes Äußeres erhalten.

Sie müssen sich nach Stellung, Größe und Umriß, nach Bauart und Baustoff, nach Maßstab und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, in Form- und Farbgebung, in der Dachgestaltung und der Behandlung, der Außenwandflächen in das vorhandene Orts- und Straßenbild und in ihre Umgebung harmonisch einfügen.

2. Bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile, Baustoffe, Bauzubehör, Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten, Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Vorgärten und Einfriedungen sind so auszuführen, anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß die Eigenart oder die aufgrund rechtsverbindlicher Planung beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes, des Stadt- und Landschaftsbildes nicht gestört oder verändert bzw. im Falle einer Änderung positiv verändert werden und stadtbild- und denkmalpflegerische Belange gewahrt bleiben.

§ 7

Bestimmungen über Einzelheiten der Baugestaltung

1. Baukörper

1.1. Bei Umbau-, Neubau- oder Wiederaufbaumaßnahmen sind Geschosßzahl, Traufhöhe, Baukörperform, Firstrichtung und Straßenbaufluchten der vorhandenen Bebauung aufzunehmen.

1.2. Jeder Baukörper ist als eine Einheit zu betrachten und entsprechend zu gliedern. Wird bei Umbau-, Neubau- oder Wiederaufbaumaßnahmen ein Gebäude über mehrere Grundstücke errichtet, so sind die Anlehnung an den alten Grundstückszuschnitt vertikale Fassadenabschnitte durch Staffelung oder Rücksprünge auszubilden.

Die Fassadenabschnitte dürfen die sich im Durchschnitt ergebende Länge bzw. Breite der übrigen Gebäude der jeweiligen Straßen- oder Platzsituation nicht überschreiten.

2. Dächer

2.1. Dachform/Dachneigung

Als Dachformen aller Gebäude, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind nur Sattel- und Walmdächer (in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Mansardendächer vorzublenzen.) mit einer Dachneigung von mindestens 35 Grad zulässig. Flachdächer sind für Vordergebäude unzulässig.

Für Hinter- und Nebengebäude können eine geringere Dachneigung bzw. Flachdächer zugelassen werden, wenn dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Die ursprüngliche Dachform vorhandener Gebäude ist zu erhalten bzw. bei baulichen Maßnahmen am Dach wiederherzustellen.

2.2. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind nichtglänzende Materialien zu verwenden. Wellasbest oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig.

Blech darf nur zu konstruktiven Zwecken Verwendung finden.

2.3. Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite drei Viertel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Dachaufbauten sind nur als Satteldach- oder Dreiecksgauben oder Zwerchhäuser auszuführen.

Aufbauten mit Satteldach haben stehende Formate einzuhalten, d.h. ihre Höhe (ohne Giebeldreieck) ist stets größer als ihre Breite. Die Seitenflächen sind zu verkleiden, wobei das hierfür verwendete Material in Form, Größe und Farbe der vorhandenen Dacheindeckung angepaßt sein muß.

2.4. Dacheinschnitte, Dachflächenfenster

Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind grundsätzlich nur auf dem öffentlichen Straßenraum abgewandten oder von dort nicht sichtbaren Seiten des Daches zulässig.

Sie sind nach Zahl und Größe nur insoweit zulässig als sie zur Dachinstandhaltung und Schornsteinreinigung oder ausnahmsweisen Belichtung und Belüftung im Rahmen des § 45 (2) BauO unbedingt benötigt werden.

2.5. Fernseh- und Rundfunkantennen, Parabolspiegel

Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Parabolspiegel sind so zu installieren, daß sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

Verbindungsleitungen dürfen nicht sichtbar sein.

2.6. Regenfallrohre, Dachrinnen, Entlüftungsrohre

Regenfallrohre sind in der Fassadenfarbe zu gestalten.

Die Dachrinnen sind farblich mit dem Dachkasten abzustimmen.

Entlüftungsrohre sind in der Farbe der Dacheindeckung zu gestalten.

2.7. Schornsteine

Die Farbe der Schornsteine - Verschieferung, Ausführung in Backsteinen oder Verputz - ist standorttypisch unter Einfügung in die Umgebung auszuführen.

3. Fassaden

3.1. Fassaden- und Wandgestaltung

Die vorhandene Fassadengestaltung und Gliederung aller einsehbaren Gebäudeteile ist prinzipiell zu erhalten.

Fassaden sind als Putz-, Klinker-, Schiefer- oder Kalksandsteinfassaden oder unter Verwendung von ortstypischen Holzschindeln auszubilden. Die Verwendung von Naturstein ist möglich, jedoch nur in flächenbezogenem untergeordnetem Umfang.

Nicht zulässig sind keramische Fliesen und sonstige Plattenverkleidungen, Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Asbestzementprodukte, künstliche Materialnachbildungen, Metallpaneele sowie alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien.

Die Fassade soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geschlossenen Flächen und Öffnungen aufweisen (Regel: geschlossene Wandfläche größer als Öffnungen).

3.2. Farbgebung

Die Außenwände von Gebäuden, die der gleichen Bauepoche angehören, sind einheitlich zu gestalten (z.B. Hervorhebung von für die Epoche typischen Merkmalen). Eine Veränderung der Farbgebung ist mit der Stadtverwaltung bzw. ggf. auch mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3.3. Fenster, Türen, Hauseingänge

Fenstergrößen und deren Proportionen sind auf die Dimensionen der Fassade bzw. der einzelnen Geschoßbereiche abzustimmen. Fenster müssen auf den Seiten, die von öffentlichen oder der Allgemeinheit zugänglichen Flächen einsehbar sind, quadratische oder stehende Formate haben, d. h., die Höhe der Öffnungsfläche ist so groß oder größer als ihre Breite.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sind in Maßstab und Konstruktion dem bestehenden Bauwerk anzupassen.

Bei Sichtfachwerk soll sich die senkrechte Schaufensterteilung dem Fachwerkgefüge der Obergeschosse anpassen (breite Rahmenstücke, Holzpfosten oder Mauerpfeiler). Das Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterflächen ist nur kurzfristig zulässig.

Historisch und handwerklich wertvolle Hauseingänge müssen im Original erhalten werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung entfernt werden.

Türen, Fenster und Schaufensterrahmen sind in Holz auszuführen oder in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material. Fenster sind durch Sprossen zugliedern.

3.4. Bauteile und Bauzubehör, Markisen, Rolläden

Markisen dürfen das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören. Die Farbe der Markise ist auf die Farbgebung der Gesamtfassade abzustimmen. Grelle Farben und Leuchtfarben sind nicht zulässig.

Markisen dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten.

Die lichte Durchgangshöhe muß mindestens 2,50 m betragen und die Vorderkante mindestens 0,75 m hinter der Bordsteinkante liegen.

Markisen dürfen Bauteile, die für den Gesamteindruck (Inschriften, Ornamente etc.) des Gebäudes wesentlich sind, nicht verdecken und dürfen im eingezogenen Zustand höchstens bis zu 10 cm von der Fassade vorspringen und müssen einrollbar sein.

Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig und farblich auf die Fassade abzustimmen.

Sonnenkollektoren

Der Einbau von Sonnenkollektoren ist zuzulassen, wenn der Gesamteindruck des Gebäudes und seiner Umgebung dadurch nicht gestört oder verändert wird.

3.5. Einfriedungen und Zäune

Einfriedungen und Zäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Einfriedungen sind als Hecken und Metallzäune zu gestalten.

Nicht zulässig sind Zäune aus Maschendraht sowie Holzlattungen und Bretterzäune (Ausnahmen hierzu werden zum vorübergehenden Verschluß von Baulücken gemäß § 11 Abs. 2 geregelt).

§ 8 Neubauten

Neubauten müssen sich nach Stellung, Größe, Umriß, Gliederung, Proportionen, Baustoffen, nach Maßstab und Verhältnis der Baumassen zueinander, nach Firstrichtung, Dachneigung, Dachgestaltung, Farbgebung, ggf. auch in der Behandlung der Außenwandflächen, in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügen.

Diese Prämissen gelten insbesondere, wenn die Bauten von angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen oder von benachbarten Grundstücken aus gesehen werden.

§ 9 Anlagen der Außenwerbung

1. Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsgebundene Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen, Warenautomaten und für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

2. Anbringen von Werbeanlagen

2.1. Das Anbringen von Anlagen der Außenwerbung ist ohne Rücksicht auf ihre Größe in jedem Fall genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung einzureichen und wird von dort zur Genehmigungsbehörde beim Landratsamt weitergeleitet.

Die zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen sind dem Antrag in 2facher Ausfertigung beizufügen und durch eine Fotografie zu ergänzen.

2.2. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude angebracht werden und dürfen höchstens bis zu 30 cm von der Fassade vorspringen. Es ist an jedem Gebäude für jede Stätte der Leistung nur eine Werbeanlage zulässig.

Ausnahmen können für Apotheken, Gaststätten, Hotels, Pensionen, Banken u. ä. in Form eines zusätzlichen handwerklich gestalteten Auslegerschildes (Zunftzeichen) zugelassen werden.

2.3. Werbeanlagen sind auf die Erdgeschoßzone der Gebäude zu beschränken. Ist eine angemessene Werbung dort nicht möglich, können Werbeanlagen ausnahmsweise innerhalb der Brüstungszone (unterhalb der Fensterbrüstung) des 1. Obergeschosses am Gebäude angebracht werden, jedoch **n i c h t** an Einfriedungen, Türen und Toren.

Weiterhin dürfen Werbeanlagen **n i c h t** in Vorgärten errichtet und nicht an Bäumen, Masten, Böschungen, Balkonen, Veranden u. ä. Vorbauten, an Loggien, an Stütz- und Grenzmauern, an Schornsteinen und auf Dächern angebracht werden.

2.4. Namens- und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,2 qm, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, sind an Einfriedungen, Toren und neben Haustüren zugelassen.

2.5. Ausnahmen können zugelassen werden für zeitlich begrenzte Veranstaltungen sportlicher, kultureller, kirchlicher und politischer Art sowie für Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte u. ä. Veranstaltungen. Diese Werbeanlagen sind unmittelbar nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.

3. Gestaltung von Werbeanlagen

3.1. Anlagen der Außenwerbung (§ 13 BauO) müssen nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff und Anbringungsart klar gestaltet sein und sich dem Charakter des historisch gewachsenen Orts- und Straßenbildes anpassen. Die Werbeanlagen müssen sich dem Bauwerk unterordnen.

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen. Diese Anforderungen sind nicht erfüllt, wenn die Werbeanlagen

- regellos angebracht werden sollen
- sich häufen
- aufdringlich wirken
- wesentliche Bauteile oder architektonische Gliederungen in störender Weise überschneiden oder verdecken.

3.2. Unzulässig sind:

- mehr als 3 Schriftarten und Farben an einem Gebäude (Ausnahmen können, wie in Pkt. 2.2 und 2.4 geregelt, zugelassen werden)

- Großflächenwerbungen, die zusammen mehr als 1,5 qm zusammenhängende Werbefläche bilden und über die Erdgeschosszone hinausgehen.
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
- Lichtwerbung in grellen Farben (Neonfarben)
- serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen

4. Bandförmige Werbeanlagen

4.1. Bandförmige Werbeanlagen oder Schriften dürfen bei Gebäuden mit kleinmaßstäblicher Fassadengliederung die Höhe von 35 cm, bei großmaßstäblicher Fassadengliederung die Höhe von 50 cm und die Breite der Stätte der Leistung nicht überschreiten.

4.2. Wenn Aspekte des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, kann die Anbringung von Leuchtschrift oder bandförmigen Leuchttransparenten (Leuchtkästen) auf Wandflächen zugelassen werden, insofern durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird und durch die Leuchtwerbung auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt.

5. Auslegerschilder bzw. Auslegertransparente

5.1. Wenn Aspekte des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, kann die Anbringung von Auslegerschildern bzw. Auslegertransparenten zugelassen werden, insofern sie nicht störend auf das Bauwerk und ihre Umgebung wirken.

Dabei können Zunftzeichen bis zu 1 qm seitliche Ansichtsfläche haben.

5.2. Werden die Ausleger als Schilder oder Kasten gestaltet, darf die seitliche Ansichtsfläche 0,6 qm und die seitliche Auskragung 0,8 m nicht überschreiten.

Ausleger müssen mit der Unterkante mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen.

5.3. Für Lichtwerbungen, die winklig zur Gebäudefront angebracht werden (Auslegertransparente), gelten die Bestimmungen der Punkte 4.2. und 5.2. dieses Paragraphen.

6. Werbefahnen, Werbehinweise, Plakatwerbung

6.1. Werbefahnen sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie hinsichtlich Form, Farbe und Gestaltung mit dem Straßenbild vereinbar sind.

Das Anbringen bedarf einer Genehmigung.

6.2. Werbehinweise als mobile Plakat-, Bild- oder Schriftständer sind nur vorübergehend zulässig und bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes (Einschränkung öffentlicher Verkehrsraum).

6.3. Wildes Plakatieren innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ist grundsätzlich untersagt.

6.4. Unzulässig ist die Zweckentfremdung von Fenstern und Schaufenstern als Werbeträger durch Aufklebung oder sonstige Maßnahmen. An und in Schaufenstern sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie 1/5 der Schaufensterfläche nicht überschreiten.

7. Warenautomaten

7.1. Warenautomaten, Schaukästen und Vitrinen sind an den Außenwänden von Gebäuden nur zulässig in Verbindung mit einer Verkaufsstelle oder einem ortsfesten Kiosk bei einer nichtstörenden Anbringung entsprechend BauO.

Die Automaten sind farblich auf das Gebäude abzustimmen.

7.2. Soweit die der Befestigung von Werbeanlagen und Warenautomaten dienenden Konstruktionen nicht verdeckt angebracht werden können, dürfen sie **n i c h t** störend wirken.

Elektronische Geräte, Kabelführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

8. Denkmalgeschützte Gebäude

8.1. Zusätzlich zu den allgemeinen und gestalterischen Anforderungen gelten für denkmalgeschützte Gebäude folgende Einschränkungen:

- Werbeanlagen sind nur an den Außenwänden zulässig.
- Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig, die farblich auf das Gebäude abgestimmt sein müssen.
- Ausleger sind nur als Zunftzeichen zulässig.
- Innerhalb von Schaufenstern sind als Werbung nur Schriftzüge oder Zeichen zulässig.
- Als Beleuchtung sind zulässig:
 - . Ausstrahlung mit unauffälligen Punktstrahlern
 - . hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit verdeckter Lichtquelle
 - . Lichtquellen mit zurückhaltend eingestellter Leuchtstärke.

9. Werbeanlagen und Automaten sind im ordentlichen Zustand zu halten.

10. Ungenutzte Werbeanlagen und Warenautomaten sind zu entfernen.

11. Vorhandene Werbeanlagen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen und das Orts- und Straßenbild beeinträchtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu beseitigen oder den Bestimmungen der Satzung anzupassen.

Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzung nicht genehmigungspflichtig waren, genießen Bestandsschutz, solange in Form und Inhalt keine Veränderungen vorgenommen werden.

Bei Änderungen und Erneuerungen sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 10 Wiederherstellung

Werden bauliche Anlagen, Bauwerke, Bauteile oder Bauzubehör unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, verändert oder beseitigt, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen.

§ 11 Festsetzungen in Bebauungsplänen

Sind oder werden in einem rechtsgültigen B-Plan Festsetzungen aufgenommen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung nicht übereinstimmen, so gelten die Festsetzungen des B-Planes.

§ 12 Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, insofern die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder die Einhaltung der Vorschriften mit großen Problemen verbunden ist.

2. Bei Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung sind bei der Prüfung etwa entgegenstehender öffentlicher Belange (siehe § 68 BauO), insbesondere der Charakter des historischen Orts- und Straßenbildes und die Besonderheiten vorhandener Denkmale, zu berücksichtigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 81 der Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1. entgegen § 4 Punkt 3 dieser Satzung Gebäude oder Gebäudeteile beseitigt sowie durch nichtgenehmigte Neubauten, Umbauten und Instandsetzungsarbeiten das Straßenbild verändert.

1.2. entgegen § 7 dieser Satzung

- a) nicht zugelassene Materialien für die Dacheindeckung und für die Verkleidung der Außenwände verwendet
- b) ohne Genehmigung Fenster und Türen erneuert

1.3. entgegen § 9 dieser Satzung

- a) Anlagen der Außenwerbung errichtet oder errichten läßt, ohne im Besitz der erforderlichen Baugenehmigung zu sein
- b) wilde Plakatierungen vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 81 der Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 16.02.1995

Anlage

Übersichtsplan Straßenverzeichnis

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den Innenstadtbereich umfasst in alphabetischer Reihenfolge folgende Straßen und Straßenzüge:

Am Markt
Amtsstraße
Breitengasse
Burggasse
Fachgraben
Fleischergasse
Friedrich-Hofmann-Str.
Graben
Guldene Pforte
Hinterm Rasen
Karl-Zink-Str.
Kirchgasse
Langgasse
Lindenstr.
Manggasse
Mariengasse
Marktstraße
Mühlgraben (westl. Seite)
Mühlenstraße (westl. Seite)
Obertorstraße
Pfortenstraße
Poststraße
Rasen
Schwangasse
Schwanitzstr.
Sophienstr.
Spitalgasse
Straße des Friedens
Topfmarkt
Treppenschacht
Wallgraben
Weimarer Str. bis Einmündung Münzstraße
Wenzelsberg
Zwetschenberg

STADT ILMENAU

Geltungsbereich Gestaltungssatzung
Übersichtsplan

